

Regelung des Autoverkehrs.

Amtlich wird verlautbart: Der stets steigende militärische Bedarf an Automobilbetriebsmaterialien, insbesondere an Benzin, Benzol und Bereifungen, hat die Notwendigkeit mit sich gebracht, den Verkehr der Personenautomobile in weitgehendem Maße einzuschränken. Eine morgen im Reichsgesetzblatt zur Verlautbarung gelangende Ministerialverordnung bestimmt, daß vom 1. März 1918 an nur mehr jene Personenkraftfahrzeuge (Automobile aller Art und Motorräder) in Betrieb gehalten werden dürfen, für die auf Ansuchen des Besitzers vom Handelsministerium eine besondere Bewilligung zum Verbrauch von Betriebsmaterialien (Benzin, Benzol, Bereifung) erteilt wurde. Diese Ansuchen sind mittels amtlich aufgelegter Formulare, die bei den politischen Bezirks- oder Landesfürstlichen Polizeibehörden kostenlos erhältlich sein werden, bei diesen Stellen bis längstens 15. Januar 1918 einzureichen. Eine Versäumung dieses Termins schließt die Gewährung aus. Verbrauchsbewilligung wird nur in jenen Fällen erfolgen, in denen irgendein öffentliches Interesse am Weiterbetrieb des betreffenden Automobils oder Motorrades nachgewiesen werden kann. Ungeachtet der bestehenden Materialknappheit erwächst jenen Personen, denen der Weiterbetrieb ihres Kraftfahrzeuges gestattet wird, kein Anspruch auf die tatsächliche Beistellung der Betriebsmaterialien. Hinsichtlich der Erzeugung und des Bezuges von Ersatzbereifungen, bei deren Herstellung Gummi-, Leder-, Textil- oder Zellmaterial zur Verwendung gelangt, werden noch besondere Verfügungen erlassen werden.